

Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)

c/o linXXnet
Brandstraße 15
04277 Leipzig
ggbo@ggbo.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6397

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. Hd. Jan Kürschner (Vorsitzender)
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Leipzig, 10. April 2026

Betreff: Stellungnahme der GG/BO zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze – Drucksache 20/3993

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

die Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) nimmt die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum oben genannten Gesetzentwurf dankend wahr und übermittelt hiermit ihre Stellungnahme.

Die GG/BO ist die Interessenvertretung inhaftierter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Wir vertreten die Perspektive derjenigen, die der Vollzug unmittelbar betrifft und die an politischen Entscheidungsprozessen in der Regel nicht beteiligt werden. Gerade deshalb halten wir eine aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, die die Lebensverhältnisse inhaftierter Menschen unmittelbar gestalten, für unerlässlich.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/3993) reagiert auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung. Die GG/BO begrüßt, dass der Gesetzgeber handelt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen und den notwendigen sozialpolitischen Reformen zurückbleibt.

Unsere detaillierte paragraphenbezogene Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Sie umfasst unter anderem Ausführungen zu:

- der unzureichenden Höhe und Struktur der Gefangenenvergütung (§§ 31, 32, 37 LStVollzG SH),
- der beizubehaltenden Arbeitspflicht (§ 35 LStVollzG SH), die wir für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot halten,
- der medizinischen Versorgung und dem Ausschluss inhaftierter Arbeitender aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 79 LStVollzG SH),
- der fehlenden Regelung zur digitalen Teilhabe (§§ 52, 68 LStVollzG SH),
- dem erforderlichen Richtervorbehalt bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (§§ 108 ff. LStVollzG SH) sowie
- unserer grundlegenden Forderung nach einem Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem mit vollständiger sozialversicherungsrechtlicher Absicherung arbeitender Gefangener.

Wir versichern, dass die beigefügte Stellungnahme keine urheberrechtlich geschützten Inhalte enthält und zur Veröffentlichung durch den Landtag freigegeben ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Matzke

[Bundessprecher]

Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)

ggbo@ggbo.de | www.ggbo.de

Anlage: Stellungnahme der GG/BO zum Gesetzentwurf – Drucksache 20/3993

Stellungnahme der

Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze (LStVollzG SH) Drucksache 20/3993

Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags – 20. Wahlperiode | April 2026

Vorbemerkung

Die Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) nimmt hiermit Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze (Drucksache 20/3993). Als Interessenvertretung inhaftierter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland bringen wir die Perspektive derjenigen ein, die der Vollzug unmittelbar und täglich betrifft: die Gefangenen selbst.

Auslöser des Gesetzentwurfs ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 („Gefangenenvergütung II“, 2 BvR 166/16), das die bisherigen Vergütungsregelungen in den Landesstrafvollzugsgesetzen als unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) qualifiziert hat. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, ein stimmiges Resozialisierungskonzept zu entwickeln und im Gesetz erkennbar zu verankern. Dieser Auftrag hätte eine grundlegende Reform des Vollzugsrechts erfordern können. Der vorliegende Entwurf erfüllt diesen Auftrag nach unserer Überzeugung nur in Ansätzen.

Die GG/BO begrüßt, dass die Debatte über angemessene Arbeitsbedingungen und Vergütung im Vollzug nunmehr legislativ aufgegriffen wird. Wir kritisieren jedoch, dass der Entwurf die Chance zu einem echten Systemwechsel verpasst und strukturelle Diskriminierungen der inhaftierten Arbeiter*innen fortschreibt. Die nachfolgende Stellungnahme kommentiert die einzelnen Änderungsvorschläge aus Sicht der Betroffenen und benennt konkrete Forderungen.

Kommentierung im Einzelnen

§§ 31, 32 LStVollzG SH – Ziel von Beschäftigung und Zweck der Arbeit

Der Entwurf fügt in § 31 eine Neufassung ein, wonach Beschäftigung „insbesondere“ das Ziel hat, Fähigkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermitteln und das Selbstwertgefühl zu stärken. § 32 Abs. 3 benennt als Zweck der Arbeit: Strukturierung des Alltags, Erhalt der Arbeitsfähigkeit sowie Vermittlung von „Sinn und Nutzen von Arbeit“.

Die GG/BO hält diese Zweckbestimmungen für

- unvollständig: Die wirtschaftliche Dimension – die Möglichkeit, durch eigene Arbeit Schulden zu tilgen, Unterhaltsleistungen zu erbringen und Ersparnisse für die Zeit nach der Entlassung zu bilden – bleibt im Zweckkatalog unberücksichtigt.
- paternalistisch: Das Gesetzziel, Gefangenen den „Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln“, impliziert eine Defizitannahme, die vielen Inhaftierten nicht gerecht wird. Viele waren vor der Inhaftierung erwerbstätig und kennen den Wert von Arbeit.

- rechtlich unzureichend: Das Bundesverfassungsgericht hat verlangt, dass die Anerkennung von Arbeit „jedenfalls geeignet sein“ muss, „dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen“ (BVerfG, Rn. 174). Eine Vergütung weit unterhalb des Mindestlohns bei gleichzeitig stark eingeschränkter Verfügbarkeit der Vergütung erfüllt diese Anforderung nicht.

Forderung: Der Zweckkatalog ist, um die finanzielle Teilhabe und die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Gefangenen zu ergänzen. Arbeit im Vollzug muss so vergütet werden, dass sie für die Betroffenen spürbar und motivierend ist.

§ 35 LStVollzG SH – Arbeitspflicht

Während mehrere Bundesländer die Arbeitspflicht im Strafvollzug inzwischen abgeschafft haben, hält Schleswig-Holstein an ihr fest. Die GG/BO lehnt die Arbeitspflicht grundsätzlich ab. Sie ist mit unserem Selbstverständnis als Gewerkschaft unvereinbar: Zwangsarbeit kann kein Fundament einer sinnvollen Berufsqualifizierung und schon gar kein Instrument der Resozialisierung sein.

Praktisch ist die Arbeitspflicht weitgehend bedeutungslos. Im Hamburger Gesetzesentwurf wird zutreffend festgestellt, dass Verstöße „selten sind und noch seltener Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen“. Was praktisch kaum vollzogen wird, sollte rechtlich nicht aufrechterhalten bleiben – zumal die Arbeitspflicht in einer eklatanten Diskrepanz zu den fehlenden Arbeitnehmer*innenrechten und der weit unterdurchschnittlichen Vergütung steht.

Forderung: § 35 LStVollzG SH ist zu streichen. Die Teilnahme an Arbeit und Qualifizierungsmaßnahmen soll auf freiwilliger Grundlage mit ausreichenden Anreizen – insbesondere einer angemessenen Vergütung – gefördert werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang verfügbar sind.

§ 37 LStVollzG SH – Vergütung

Die Anhebung der Eckvergütung von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist formal eine Verbesserung. Sie reicht jedoch bei weitem nicht aus, dem verfassungsrechtlichen Gebot einer angemessenen Anerkennung von Arbeit zu genügen. Die GG/BO begründet ihre Kritik wie folgt:

- Die Eckvergütung bei 15 Prozent der Bezugsgröße entspricht einem Monatsbetrag von rund 530 Euro (2026). Das ergibt bei einer 40-Stunden-Woche einen Stundenlohn von weniger als 3,50 Euro – weniger als ein Viertel des gesetzlichen Mindestlohns von 12,82 Euro (Stand 2025/26).
- Die unterste Vergütungsstufe beginnt bei 60 Prozent der Eckvergütung (§ 37 Abs. 3 E). Damit liegt Schleswig-Holstein deutlich unter dem Niveau der meisten anderen Bundesländer, die überwiegend bei 70 bis 75 Prozent beginnen. Diese Regelung ist nicht nur im Ländervergleich auffällig, sondern auch inhaltlich nicht gerechtfertigt.
- Gleichzeitig wird das frei verfügbare Hausgeld auf ein Drittel der Vergütung abgesenkt (§ 75 LStVollzG SH-E). Bei einem Monatseinkommen von 530 Euro verbleiben rund 5,80 Euro pro Tag für den gesamten Lebensbedarf im Vollzug – Einkauf, Telefonate, persönliche Gegenstände. Davon sind noch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuziehen.
- Die Vergütung reicht nicht aus, um die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Resozialisierungsziele zu erreichen: Unterhaltsleistungen zu erbringen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergutmachung zu leisten oder Ansparungen für die Zeit nach der Entlassung vorzunehmen.

Forderung: Die GG/BO fordert eine substantielle Erhöhung der Vergütung. Als Zwischenziel sollte die unterste Vergütungsstufe bei mindestens 75 Prozent der Eckvergütung beginnen. Mittelfristig ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem erforderlich (s. u.).

§ 40 LStVollzG SH – Anerkennung von Arbeit, Verfahrenskostenerlass

Der Entwurf sieht keine Regelung vor, die arbeitenden Gefangenen nach einer gewissen Zeit einen Erlass von Verfahrenskosten ermöglicht. In Hamburg besteht nach drei Monaten Arbeit ein entsprechender Anspruch (bis zu 10 Prozent der Verfahrenskosten), in Bayern nach sechs Monaten (bis zu 5 Prozent). Solche Regelungen geben Inhaftierten einen greifbaren Anreiz, regelmäßig zu arbeiten, und verbessern ihre Ausgangslage bei der Entlassung.

Forderung: Eine entsprechende Regelung zum Erlass von Verfahrenskosten nach dem Vorbild Hamburgs ist in § 40 LStVollzG SH aufzunehmen.

§ 42 LStVollzG SH – Besuchsrecht

Soziale Bindungen sind eine der entscheidenden Ressourcen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Besuchskontakte – insbesondere zu Kindern – dürfen nicht durch übermäßig restriktive oder bürokratische Hürden erschwert werden. Der Europarat empfiehlt, kindgerechte Besuche grundsätzlich einmal pro Woche zu gestatten und bei kleinen Kindern auch kürzere, häufigere Besuche zu ermöglichen (Empfehlung CM/Rec. (2018)5).

Forderung: Die Empfehlung des Europarats zu kindgerechten Besuchen ist in § 42 LStVollzG SH ausdrücklich zu verankern.

§ 46 LStVollzG SH – Telefongespräche

Telefonkosten im Vollzug sind ein anhaltender Kritikpunkt der GG/BO. Inhaftierte sind häufig gezwungen, überbeuerte Anschlusspreise zu zahlen, die weit über dem Marktpreis liegen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. November 2017 (2 BvR 2221/16) entschieden, dass die Anstalt „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat. Der Entwurf setzt dieses Urteil nicht um.

Forderung: In § 46 LStVollzG SH ist gesetzlich festzulegen, dass die Anstalt bei der Bereitstellung von Telefongesprächen marktgerechte Preise zu gewährleisten hat.

§§ 52, 68 LStVollzG SH – Digitale Teilhabe

Der Gesetzentwurf schweigt vollständig zur Frage der Internetnutzung im Vollzug. Das ist ein gravierendes Versäumnis. Digitale Kompetenz ist heute eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Wer nach der Entlassung einen Beruf ausüben, Behördengänge erledigen oder soziale Kontakte pflegen will, muss mit digitalen Medien umgehen können. Hamburg hat diesem Bedürfnis mit § 29 HmbStVollzG bereits Rechnung getragen.

Forderung: Es ist eine Regelung zur kontrollierten Nutzung digitaler Medien in den Gesetzentwurf aufzunehmen, die Inhaftierten den Erwerb digitaler Kompetenzen ermöglicht. Einschränkungsmöglichkeiten sind gesetzlich klar zu definieren.

§ 59 LStVollzG SH – Vorbereitung der Eingliederung

Die Vorbereitung der Entlassung ist der wichtigste Moment des gesamten Vollzugsprozesses. Der Entwurf benennt Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als frühzeitig einzubeziehende Partner. Die freie Straffälligenhilfe, die in Schleswig-Holstein eine tragende Säule der ambulanten Resozialisierung darstellt, wird nicht erwähnt. Diese Lücke ist zu schließen.

Forderung: Die freie Straffälligenhilfe ist in § 59 LStVollzG SH als regelmäßige Kooperationspartnerin bei der Entlassungsvorbereitung ausdrücklich zu benennen.

§ 79 LStVollzG SH – Medizinische Versorgung, Krankenversicherung und Pflegeleistungen

Der Entwurf regelt in § 79 die medizinische Versorgung inhaftierter Personen dem Grunde nach nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Die GG/BO begrüßt diesen Anknüpfungspunkt grundsätzlich, hält ihn jedoch in zweierlei Hinsicht für unzureichend: erstens, weil er in der Praxis systematisch unterschritten wird, und zweitens, weil er die Pflegeversicherung vollständig ausblendet.

Zur medizinischen Versorgung in der Praxis

Die Formulierung, medizinische Leistungen würden „entsprechend“ den Vorschriften des SGB V gewährt, täuscht über die tatsächliche Versorgungssituation in deutschen Justizvollzugsanstalten hinweg. In der Realität ist die medizinische Versorgung inhaftierter Menschen strukturell schlechter als die der Allgemeinbevölkerung. Wartezeiten auf Facharzttermine sind erheblich länger, der Zugang zu Spezialbehandlungen ist eingeschränkt, und der Ermessensspielraum der Anstalten wird häufig restriktiv ausgefüllt. Hinzu kommt, dass inhaftierte Personen ihre Behandlung nicht frei wählen können und vollständig auf das durch die Anstalt organisierte Versorgungssystem angewiesen sind – ohne die Möglichkeit, selbst eine Zweitmeinung einzuholen oder einen anderen Arzt aufzusuchen.

Dies ist aus Sicht der GG/BO nicht nur ein praktisches, sondern ein grundrechtliches Problem. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gilt für inhaftierte Menschen uneingeschränkt. Der Staat, der Menschen durch Freiheitsentzug an der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Gesundheitsinteressen hindert, trägt eine besondere Schutzverantwortung. Diese Schutzverantwortung muss sich im Gesetz ausdrücken – nicht nur als Programmsatz, sondern als durchsetzbarer Anspruch.

Zur fehlenden Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung

Eine der zentralen Forderungen der GG/BO ist die Einbeziehung arbeitender Gefangener in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung. Derzeit werden für Arbeit im Strafvollzug lediglich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden nicht geleistet. Arbeitende Gefangene sind damit aus dem System der Sozialversicherung, in das sie durch ihre Arbeit eigentlich einzahlen müssten, systematisch ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss hat für die Betroffenen weitreichende Folgen: Rentenanwartschaften entstehen nicht. Pflegeleistungen sind nicht abgesichert. Nach der Entlassung entstehen Versicherungslücken, die den Wiedereinstieg in die Sozialversicherungssysteme erschweren. Diese strukturelle Benachteiligung widerspricht dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 LStVollzG SH) und dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes. Der Gesetzesentwurf hätte die Gelegenheit geboten, zumindest die Einbeziehung arbeitender Gefangener in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu regeln. Stattdessen beschränkt sich § 79 darauf, die staatliche Kostentragung nach SGB-V-Standard festzuschreiben – ein Modell, das die Gefangenen dauerhaft aus der Solidargemeinschaft der Versicherten ausschließt.

Zur fehlenden Pflegeversicherung

Pflegeleistungen werden im Entwurf mit keinem Wort erwähnt. Dies ist angesichts des demografischen Wandels innerhalb der Gefängnisbevölkerung ein schwerwiegendes Versäumnis. Der Anteil älterer Inhaftierter wächst kontinuierlich – sowohl durch die allgemeine Bevölkerungsentwicklung als auch durch zunehmend lange Haftstrafen. Pflegebedürftigkeit im Vollzug ist längst keine Ausnahme mehr, sondern eine Realität, auf

die das Gesetz reagieren muss. Ohne eine gesetzliche Grundlage bleibt die Frage, wie pflegebedürftige Gefangene zu versorgen sind, dem Ermessen der Anstalt überlassen. Das schafft Rechtsunsicherheit, ungleiche Behandlung und – in der Praxis – häufig eine unzureichende Versorgung.

Forderungen:

- Die medizinische Versorgung inhaftierter Personen muss gesetzlich als gleichwertiger – nicht lediglich „entsprechender“ – Anspruch gegenüber dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung ausgestaltet werden. Der Begriff „entsprechend“ ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die einen durchsetzbaren Mindeststandard sicherstellt und den Ermessensspielraum der Anstalten bei der Versorgungsorganisation begrenzt.
- Es ist ausdrücklich zu regeln, dass inhaftierte Personen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben, die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechen.
- Mittelfristig fordert die GG/BO die Einbeziehung arbeitender Gefangener in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die staatliche Übernahme von Gesundheitskosten darf nicht als Argument dienen, Gefangene dauerhaft aus der Sozialversicherungsgemeinschaft auszuschließen. Wer arbeitet, muss versichert sein – unabhängig davon, ob die Arbeit hinter Gefängnismauern stattfindet.

§§ 108 ff. LStVollzG SH – Besonderer gesicherter Haftraum (bgH)

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (bgH) ist der intensivste Grundrechtseingriff innerhalb des Strafvollzuges. Sie betrifft überproportional häufig psychisch kranke Personen, die keinen Zugang zu einer geeigneten psychiatrischen Versorgung erhalten. Der Entwurf sieht ab einer Unterbringungsdauer von mehr als drei Tagen eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde vor (§ 110 Abs. 1) – eine verwaltungsinterne Kontrolle, die wir für nicht ausreichend halten.

Forderung: Die Unterbringung im bgH über drei Tage hinaus muss einer unabhängigen richterlichen Überprüfung unterliegen. Ein Richtervorbehalt ist zwingend geboten. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde als interner Stelle kann eine unabhängige Kontrolle nicht ersetzen.

§ 100 LStVollzG SH – Sicherheit und Ordnung: Schutzbedarfe vulnerabler Gruppen

Sicherheitsmaßnahmen im Vollzug treffen vulnerable Gruppen besonders hart. Insbesondere Kinder inhaftierter Eltern werden durch vollzugsinterne Einschränkungen mittelbar betroffen, wenn der Kontakt zu ihren Eltern unterbrochen wird. Der Europarat hat in Leitlinie 31 seiner Empfehlung CM/Rec(2018)5 explizit festgestellt, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht dazu führen dürfen, den Kontakt mit Kindern zu unterbinden – es sei denn, das Kindeswohl erfordert dies ausdrücklich.

Forderung: In § 100 LStVollzG SH ist zu ergänzen, dass bei Sicherheitsmaßnahmen insbesondere die Schutzbedarfe von Kindern inhaftierter Eltern, von älteren sowie von behinderten Gefangenen zu berücksichtigen sind.

Grundlegende Forderung: Systemwechsel beim Vergütungssystem

Sämtliche Einzelkritiken münden in eine übergeordnete strukturelle Feststellung: Der Gesetzentwurf lässt die Grundproblematik der Arbeit im Strafvollzug unangetastet. Diese Grundproblematik lässt sich in fünf Punkten zusammenfassen:

- Kein Arbeitsvertrag, kein Kündigungsschutz, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.
- Keine gewerkschaftliche Interessenvertretung und kein Betriebsrat zugelassen.
- Keine Beiträge zur Rentenversicherung, zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung – lediglich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden abgeführt.
- Ein Vergütungsniveau, das einem Bruchteil des gesetzlichen Mindestlohns entspricht und keine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht.
- Eine fehlende Rentenabsicherung, die spätere Altersarmut von Haftentlassenen systematisch befördert.

Die GG/BO fordert einen Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem nach dem Vorbild der außervollzuglichen Arbeitswelt:

- Arbeitende Gefangene erhalten einen Bruttolohn, von dem Beiträge für alle Zweige der Sozialversicherung (einschließlich Renten- und Krankenversicherung) abzuführen sind.
- Vom Bruttolohn können Haftkostenbeiträge, Schuldentilgung und Unterhaltsleistungen einbehalten werden – transparent und verhältnismäßig.
- Der Nettolohn muss eine selbstbestimmte Lebensführung im Vollzug und Sparmöglichkeiten für die Zeit nach der Entlassung ermöglichen.
- Arbeitende Gefangene erhalten den rechtlichen Status von Arbeitnehmer*innen mit den entsprechenden Schutzrechten.

Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 LStVollzG SH und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Ein bloßes „Tinten“ an der Eckvergütung, wie im vorliegenden Entwurf, genügt diesen Anforderungen nicht.

Ausbau des offenen Vollzuges

Die GG/BO unterstützt nachdrücklich die Forderung nach einem konsequenten Ausbau des offenen Vollzugs in Schleswig-Holstein. Nur im offenen Vollzug ist derzeit die Aufnahme eines regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses möglich.

Die Situation in Schleswig-Holstein ist in diesem Zusammenhang besorgniserregend: Am Stichtag 30. November 2024 war lediglich jeder zweite Platz im offenen Vollzug belegt. Damit befanden sich nur rund 6 Prozent der inhaftierten Menschen im offenen Vollzug – deutlich unter dem Bundesschnitt von 10 Prozent (Destatis 2025). Diese Unterauslastung ist kein Zeichen dafür, dass zu wenige Gefangene für den offenen Vollzug geeignet wären, sondern ein Hinweis auf strukturelle Zugangshürden und fehlende Anreize.

Forderung: Der Gesetzentwurf sollte eine klare gesetzliche Verpflichtung enthalten, den Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Personen signifikant zu erhöhen. Lockerungen und externe Beschäftigung sind als Regelfall und nicht als Ausnahme zu verstehen.

Fehlende Interessenvertretung im Vollzug

Der Entwurf enthält in § 139 eine Regelung zur Interessenvertretung der Gefangenen. Die GG/BO begrüßt grundsätzlich, dass eine solche Regelung im Gesetz verankert ist, sieht darin jedoch keinen Ersatz für eine echte kollektive Interessenvertretung.

Arbeitende Gefangene haben keine Möglichkeit, ihre Arbeitsbedingungen und Vergütung kollektiv zu verhandeln. Weder gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche

Organisation (Betriebsrat, Personalvertretung) sind zugelassen. Dies steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu dem Anspruch, Arbeit im Vollzug der außervollzuglichen Arbeitswelt anzugleichen.

Forderung: Die GG/BO fordert, das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung für inhaftierte Arbeiter*innen gesetzlich anzuerkennen. Als erster Schritt sollte das Zutrittsrecht von Gewerkschaftsvertreter*innen in die Anstalten gesetzlich verankert werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023. Die GG/BO bewertet den Entwurf wie folgt:

- Positiv: Die Anhebung der Eckvergütung von 9 auf 15 Prozent ist eine überfällige Verbesserung, auch wenn sie nicht ausreicht.
- Negativ: Die unterste Vergütungsstufe bei 60 Prozent liegt im Bundesvergleich am unteren Ende und ist nicht zu rechtfertigen.
- Negativ: Die Arbeitspflicht wird beibehalten. Sie ist mit dem Resozialisierungsziel und dem Angleichungsgrundsatz unvereinbar.
- Negativ: Beiträge zur Rentenversicherung werden weiterhin nicht geleistet. Altersarmut von Haftentlassenen wird strukturell gefördert.
- Negativ: Keine Regelung zur Internetnutzung. Digitale Grundkompetenzen können im Vollzug nicht erworben werden.
- Negativ: Keine Regelung zum Erlass von Verfahrenskosten nach geleisteter Arbeit.
- Negativ: Kein Richtervorbehalt bei der Unterbringung im bgH.
- Negativ: Keine Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Der Entwurf bleibt damit weit hinter dem zurück, was das Bundesverfassungsgericht gefordert hat und was aus Sicht der GG/BO zur Erreichung echter Resozialisierungsziele erforderlich wäre. Der Rechtsausschuss wird gebeten, die genannten Änderungen in die Beratungen einzubeziehen.

Die GG/BO steht für Rückfragen und eine mündliche Anhörung zur Verfügung.

Leipzig, 10. April 2026

Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)

www.ggbo.de